

**Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Fachbereich
Ingenieurwesen und Architektur der HES-SO**
Version vom 3. September 2020

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

gestützt auf das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 18. September 2008,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel **Art. 1** Das vorliegende Reglement legt die Anwendungsmodalitäten des Reglements über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO für den Fachbereich Ingenieurwesen und Architektur der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) fest.

Art. 2 aufgehoben

Unterrichtssprache **Art. 3** ¹Die Bewerber/innen müssen die Unterrichtssprache beherrschen und für die zweisprachigen Studiengänge gute Kenntnisse in der Zweitsprache besitzen.

²Die Prüfungen der Unterrichtssprachen können sich je nach Hochschule unterscheiden.

II. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Berufsmaturität **Art. 4** ¹Inhaber/innen einer Berufsmaturität mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem gewählten Studiengang verwandten Beruf werden prüfungsfrei zugelassen. Die Bedingungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang legen die detaillierten Zulassungsmodalitäten fest.

²Inhaber/innen einer Berufsmaturität mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem gewählten Studiengang nicht verwandten Beruf werden prüfungsfrei zugelassen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen können. Die Direktionen der Hochschulen können berufliche Elemente berücksichtigen, die im Rahmen der Erstausbildung erworben wurden, um die Restdauer der noch zu erwerbenden Arbeitswelterfahrung festzulegen.

³Die Aufnahmekommission stellt die Kohärenz zu den Anforderungen in Verbindung mit der Arbeitswelt sicher.

Eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität **Art. 5** Inhaber/innen einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität werden prüfungsfrei zugelassen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

Sonstige Bildungsgänge **Art. 6** Inhaber/innen von Diplomen sonstiger Bildungsgänge, die mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar sind, können prüfungsfrei zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

Zulassung zu einem Studiengang in Form eines praxisintegrierten Bachelorstudiums (PiBS) **Art. 6bis** Inhaber/innen einer Berufsmaturität mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem gewählten Studienbereich nicht verwandten Beruf und Inhaber/innen einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität, die die Anforderungen der Arbeitswelterfahrung nicht erfüllen, werden ohne Aufnahmeprüfung zu einem praxisintegrierten Bachelorstudium (PiBS) zugelassen, sofern sie alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Der gewählte Studiengang bietet eine Ausbildung in Form eines praxisintegrierten Bachelorstudiums (PiBS) an.
- b) Der/die Bewerber/in verfügt über einen vierjährigen Arbeitsvertrag in dem dem Studiengang entsprechenden Berufsfeld mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 40 % der Gesamtstudiendauer.
- c) Der Arbeitsvertrag wurde mit einem Unternehmen abgeschlossen, das mit der Hochschule vor Ausbildungsbeginn einen Kooperationsvertrag PiBS abgeschlossen hat, der vom Fachbereich validiert wurde.

III. Besondere Bedingungen

Sonderfälle **Art. 7** Der Fachbereichsrat überträgt die Bearbeitung von Sonderfällen an die Aufnahmekommission zur Stellungnahme gemäss dem in den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement beschriebenen Verfahren.

Zulassung *sur Dossier* **Art. 8** ¹Das Verfahren einer Zulassung *sur Dossier* steht allen Personen offen, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

²Dieses Verfahren betrifft Personen, die die Bedingungen der Abschlüsse nicht erfüllen, jedoch im Rahmen ihrer beruflichen Laufbahn Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die den geforderten Abschlüssen entsprechen, und zwar sowohl auf beruflicher wie auf persönlicher Ebene.

Arbeitswelt-
erfahrung **Art. 9** ¹Bewerber/innen, die eine Arbeitswelterfahrung (Praktikum) in Verbindung mit dem gewählten Studiengang erwerben müssen, können diese in einem Unternehmen, einem Ingenieurbüro, einer öffentlichen Verwaltung oder einer Schule (Passerelle) absolvieren. Gegebenenfalls muss die Praktikumsstelle von der Direktion der Hochschule genehmigt werden.

²Die Passerellen werden von den Kantonen organisiert. Die Hochschulen stellen die Kohärenz der Programme sicher.

³Die Dauer der Arbeitswelterfahrung beträgt mindestens ein Jahr, d. h. mindestens 40 effektive Wochen.

³Die Dauer und der Inhalt der Arbeitswelterfahrung müssen von der Direktion der Hochschule auf der Grundlage der von der Aufnahmekommission festgelegten und vom Fachbereichsrat genehmigten Modalitäten validiert werden.

Ausländische
Abschlüsse **Art. 10** ¹Bewerber/innen mit als gleichwertig anerkannten ausländischen Mittelschul-, Berufsbildungs- oder Hochschulabschlüssen werden zu den gleichen Bedingungen zugelassen wie Bewerber/innen mit schweizerischen Abschlüssen.

²Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement berücksichtigen die häufigsten Abschlüsse und sehen ein besonderes Verfahren für Sonderfälle vor.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel **Art. 11** ¹Gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen können die Bewerber/innen die Entscheidungsstelle auf dem Weg der Einsprache anrufen.

²Beschwerden der Bewerber/innen werden in erster Instanz bei der zuständigen Stelle gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen eingereicht.

³Beschwerdeentscheide können in zweiter Instanz bei der Rekurskommission HES-SO angefochten werden.

Inkrafttreten,
Aufhebung und
Übergangs-
bestimmung **Art. 12** ¹Das vorliegende Reglement tritt zum 15. September 2014 in Kraft.

²Die Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Ingenieurwesen und Architektur der HES-SO vom 6. Mai 2011 werden aufgehoben.

³Das in Art. 11 Abs. 1 vorgesehene Einspracheverfahren wird spätestens zum 1. Januar 2015 eingeführt.

⁴Art. 6bis tritt zum 14. September 2020 in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 2025 gültig. Die letzte Zulassung von Studierenden zu einem praxisintegrierten Bachelorstudium (PiBS) wird im Studienjahr 2025 erfolgen.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2014/23/84“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 verabschiedet.

Das vorliegende Reglement wurde am 19. Januar 2015 formell geändert.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2017/30/79“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 26. September 2017 geändert. Die Teilrevision tritt zum 26. September 2017 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2020/26/88“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 3. September 2020 geändert. Die Teilrevision tritt zum 14. September 2020 in Kraft.